

TOP II.1

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	01.07.2021	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII mit dem Lern-Planet über die Höhe des Entgeltes für die Saarlandstraße 32 a

Vorlage Nr.: 20213621

A N T R A G

Der Jugendhilfeausschuss möge wie folgt beschließen:

Der Entgeltsatz für die Saarlandstraße 32a wird auf 154,00 EUR festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Träger eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Begründung:

1. Vereinbarungen mit Leistungserbringern

Wenn für die Durchführung von Jugendhilfeleistungen Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch genommen werden, sind nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben. Insbesondere für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung sind nach §§ 78a ff SGB VIII Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.

2. Entgelt

Der Träger Lern-Planet Ludwigshafen, Saarlandstraße 32a, 67061 Ludwigshafen ist seit einigen Jahren Kooperationspartner des Stadtjugendamtes Ludwigshafen.

Aufgrund des Antrages des Trägers für die bereits bestehende Wohngruppe in der Saarlandstraße ein neues Betreuungskonzept zugrunde zu legen, wurde die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz erforderlich.

Die Betriebserlaubnis wurde in der Folge für 9 Plätze und einen Inobhutnahmeplatz für junge Menschen ab 12 Jahren erteilt. Ein Mindestbetreuungsschlüssel von 5 Stellen im Erziehungsdienst ist vorgegeben. Aufgrund der neuen Betriebserlaubnis ist es nun ebenfalls erforderlich die bestehende Entgeltvereinbarung entsprechend anzupassen.

Für die Berechnung von Entgelten gibt es keine landesweiten Empfehlungen, jedoch erfolgen für die Entgeltvereinbarungen Kostenschätzungen für einen künftigen Zeitraum aufgrund von Durchschnittspersonalkosten und kalkulierten sonstigen Personalnebenkosten sowie Verwaltungs- und Sachkosten. Die Berechnung lehnt sich an Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und an Regelungen in Nordrhein-Westfalen an, die ein modifiziertes KGSt-Verfahren vorschreiben.

Die Entgeltvereinbarungen im stationären und teilstationären Bereich basieren im Regelfall auf Kostenschätzungen für einen künftigen Zeitraum aufgrund von Durchschnittspersonalkosten und sonstigen Personalnebenkosten sowie Betriebs- bzw. Sachkosten.

jährliche Kalkulationswert des Trägers:

Personalkosten einschl. Personalnebenkosten: 433.240,23 €

Sach- und Betriebskosten (Geschäftsausstattung, Lebensmittel, Investitionskosten u.ä.):

106.399,44 €

Unter Berücksichtigung der bereitstehenden 10 Betreuungsplätze und einer Auslastung von 96% ergibt sich ein täglicher Entgeltbetrag in Höhe von 154,00 €.

Wenn der Jugendhilfeausschuss dem Antrag zustimmt, wird die Verwaltung mit dem Träger eine Vereinbarung über das Entgelt rückwirkend ab 01.02.2021 abschließen.